



Ferdinand Kerschner (Hrsg)
WRG Kurzkomentar Wasserrecht

Verlag: Verlag Österreich, 1. Auflage, 2022, Seiten: 1112
 EUR 269,- (inkl gesetzlicher USt)
 ISBN 978-3-7046-8863-7 (Print)

„Wasser ist Leben“ – mit diesen Worten eröffnet Ferdinand Kerschner, Herausgeber und Begründer des in erster Auflage im Verlag Österreich erschienenen Kurzkomentars zum Wasserrechtsgesetz 1959, das 1112 Seiten starke Werk. Nimmt man das schon äußerlich kompakt wirkende Buch in die Hand und blättert die ersten Seiten durch, erkennt man sogleich, dass hier etwas gelungen ist, was zu Beginn des Entwicklungsprozesses vermutlich eine nicht ganz einfach zu bewerkstellende Herausforderung dargestellt haben muss. Ein Blick in die Liste der Autor*innen zeigt nicht von ungefähr eine nicht unerhebliche Zahl an namhaften Personen aus Wissenschaft und Praxis. Insgesamt finden sich neben dem Herausgeber, der auch als Autor fungiert, 27 Autor*innen, deren Koordination und letztlich einheitliches Zusammenwirken ein hohes Maß an Disziplin und Abstimmung erfordert. Denn eine durchgehende und vor allem einheitliche Systematik im gesamten Werk vorzufinden, die die Anwender*innen wie ein roter Faden durch das Buch leitet, ist für die (tägliche) Arbeit von wesentlicher Bedeutung. Dass eine solch große Zahl an Autor*innen die Gefahr in sich bergen könnte, dass das Produkt am Ende diesen Anforderungen nicht entspricht und inkonsistent wirkt, ist nicht zu vernachlässigen, jedoch scheint der Herausgeber gerade dies von Anfang an so scharf im Blick gehabt zu haben, dass ein solches „Zerfleddern“ des Werks völlig ausblieb. Das Vorwort zum Kommentar verrät, dass bewusst der mutige Schritt gewagt wurde, durch die Vielzahl an Ex-

pert*innen auch alternative Sichtweisen zuzulassen. Darauf wird im Buch explizit hingewiesen. Der Herausgeber spricht dies im Vorwort selbst an und zeigt auf, dass sich die Kommentierung zufolge gebotener europarechtskonformer Interpretation nicht vor alternativen Sichtweisen scheut. Die mit der Anzahl an Autor*innen teilweise verbundenen, verschiedenen Meinungen werden ebenso vom Herausgeber selbst angesprochen, um den Leser*innen jedoch auch sogleich darzulegen, dass dies durch Verweise offengelegt und kenntlich gemacht ist. Somit ist ein schnelles und leichtes Zurechtfinden gewährleistet.

Die eigene Anforderung des Herausgebers sowie auch die Erwartungshaltung der Leser*innen an den vorliegenden Kurzkomentar ist – wenn man die Liste der Autor*innen betrachtet – hoch. Dass man sich auch vonseiten der Autor*innen die Latte selbst hochlegte, belegt die (eigene) Charakterisierung des Endprodukts. Das vorliegende Werk soll nämlich das Wasserrechtsgesetz in prägnanter, kurzer, aktueller und verlässlicher Weise analysieren, erörtern und systematisieren. Dass der Kurzkomentar an dieser Beschreibung gemessen wird, ist klar. Eines sei an dieser Stelle sogleich vorweggenommen: Die eigene Beschreibung des Kommentars trifft auf den Punkt – das Projekt ist mehr als gelungen.

Der Kurzkomentar ist auf dem Stand vom 30. April 2022 und erfasst so die aktuell gültige Fassung des Wasserrechtsgesetzes wie auch die maßgebliche höchstgerichtliche innerstaatliche und europarechtliche Judikatur bis zu diesem Zeitpunkt. Der Aufbau des Kommentars folgt dem Wasserrechtsgesetz. Die Anhänge A bis G zum Wasserrechtsgesetz sind – wohl aus Platzgründen – zwar nicht abgedruckt, jedoch findet sich am Ende der Kommentierung und noch vor dem Sachverzeichnis der Hinweis darauf, dass diese Anhänge (durchaus innovativ) über einen im Buch abgedruckten QR-Code heruntergeladen werden können. Man hätte sich an dieser Stelle überlegen können, ob man nicht auch noch einen (weiteren) Link zu anderen maßgeblichen Rechtsnormen setzt, wie etwa der Wasserrahmen-RL. Es ist jedoch keineswegs störend, dass dies nicht der Fall ist. Insgesamt weist der Kommentar (für einen Kurzkomentar) einen beachtlichen Umfang auf und stellt sicher, dass er durch seine Kompaktheit ein treuer Wegbegleiter bei der täglichen Arbeit sein kann. Nicht unerwähnt soll an dieser Stelle bleiben, dass die Kompaktheit nicht zulasten der notwendigen und fundierten Informationen geht, die die Rechtsanwender*innen benötigen. Als Vorbild für das vorliegende Werk diente nach Angaben des Herausgebers zum einen der Kommentar zum Wasserrechtsgesetz (1993) von Bernhard Raschauer und zum

anderen der Kurzkomentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch von Koziol, Bydlinski und Bollenberger (KBB). Dass der vorliegende Kommentar systematisch ähnlich an die Sache herangeht, wie die genannten Werke, ist also kein Zufall, sondern offenbar gewollt. Schon die Einführung zum Kommentar zeigt, dass die Autor*innen – unter Berücksichtigung der historischen Entwicklung des Wasserrechtsgesetzes – besonderen Wert darauf legen, eine systematische und fundierte Aufbereitung der einzelnen Kapitel zu gewährleisten. Zu Beginn finden sich Ausführungen zum Aufbau sowie zum Regelungsgegenstand und Geltungsbereich des Wasserrechtsgesetzes, die in klarer und gut nachvollziehbarer Weise die Systematik und Verständlichkeit der Materie „Wasserrecht“ – auch für den nicht ständig im Wasser- und / oder Umweltrecht Tätigen – erläutern. Zum Verständnis sämtlicher weiterführender Darlegungen bietet die Darstellung zum Privatrecht und dessen Verhältnis zum öffentlichen Recht eine sehr gute Grundlage.

Die einzelnen Kommentarkapitel sind so aufgebaut, dass nach der Wiedergabe des Gesetzestexts relevante Ausführungen zum jeweiligen Normzweck (teilweise mit historischen Bezügen) getätigt und in weiterer Folge maßgebliche Aspekte und Themen für die Rechtsanwender*innen in der gebotenen Tiefe kommentiert werden. Anhand des 11. Abschnitts („Von den Behörden und dem Verfahren“, § 98 – 129 WRG) darf dies an dieser Stelle – bloß exemplarisch – angesprochen werden. Darin bekommen sowohl Spezialist*innen, als auch nicht täglich mit dem Wasser- und / oder Umweltrecht befasste Rechtsanwender*innen einen schnellen, sehr guten, mit ausreichend Judikatur und Literatur belegten Überblick über die Verfahrensbestimmungen des Wasserrechtsgesetzes. Erfreulich ist, dass es hier gelungen ist, die in sämtlichen umweltrechtlichen Materien beschäftigende Frage nach der Parteistellung sehr verständlich zu erläutern.

Zusammengefasst darf festgehalten werden, dass das österreichische Wasserrecht mit dem vorliegenden Werk um einen Kommentar reicher geworden ist und auch tatsächlich bereichert wurde. Der vorliegende Kommentar bietet eine sehr gut aufbereitete und fundierte Informationsbasis. Es ist dem Herausgeber Ferdinand Kerschner und seinem Autor*innen-Team hervorragend gelungen, die nicht unkomplexe Materie „Wasserrecht“ mit all ihren Schnittstellen zwischen dem öffentlichen Recht und dem Privatrecht sehr gut verständlich, lesbar und strukturiert darzustellen.

RA Mag. Mario Walcher, LL.M.
Hohenberg Rechtsanwälte